

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB)

picture&more FOTOGRAFIE international
Iris Besemer

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Firma picture&more FOTOGRAFIE international, Iris Besemer (im folgenden Fotografin genannt) und/oder ihren Mitarbeitern durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.

Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen vor der Auftragsbestätigung nicht widersprochen wird. Sonderabsprachen, die von den Geschäftsbedingungen abweichen, werden nur anerkannt, wenn diese Absprachen schriftlich von der Fotografin bestätigt wurden.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

§ 2 Allgemeines

Die AGB's der Firma picture&more FOTOGRAFIE international Iris Besemer gelten als vereinbart nach Erhalt und Annahme der Auftragserteilung.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Angabe für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Fotografin.

Sollten Leistungen Dritter herangezogen werden, gelten für diesen Auftragsbestandteil deren AGB. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ausschließlich die vorliegenden AGB der Fotografin gelten sollen. Etwaige Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden keine Anwendung.

§ 3 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Fotografien. Als Fotografien im Sinne dieser AGB sind alle von der Firma picture&more FOTOGRAFIE international Iris Besemer hergestellten Aufnahmen und Produkte zu verstehen, unerheblich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. Hierunter fallen insbesondere Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder in digitalisierter Form auf CD/DVD oder sonstigen Speichermedien, und jegliches Bildmaterial, welches mit der jeweils verwendeten Kamera produziert worden ist.

§ 4 Angebote

Angebote von picture&more FOTOGRAFIE international in Flyern, Prospekten, Anzeigen etc. und auf der firmeneigenen Website sind freibleibend und unverbindlich.

Maßgeblich ist der jeweils geltende Vertrag, das abgegebene Angebot für den Auftraggeber bzw. die aktuelle Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss.

Durch die Fotografin erstellte Angebote und Kostenvoranschläge behalten für 14 Tage ihre Gültigkeit.

§ 5 Auftragserteilung

Eine Auftragserteilung gilt als verbindlich, wenn die Auftragserteilung des Auftraggebers von der Fotografin bestätigt wurde.

§ 6 Leistungen

Die Fotografin wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Sie kann falls nötig den Auftrag ganz oder zum Teil durch Dritte (Mitarbeiter, Labore etc.) ausführen lassen.

Die Fotografin ist hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die künstlerische Bildauffassung, den Aufnahmeort und die angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des von der Fotografin ausgeübten Gestaltungsspielraums sind daher ausgeschlossen.

Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber die Bildauffassung und Gestaltung der Fotografien von picture&more FOTOGRAFIE international Iris Besemer ausdrücklich an.

Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fotografin alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen (Wegebeschreibungen, Sonderwünsche etc.). Ist die Fotografin für eine Hochzeit oder eine sonstige Veranstaltung gebucht, wird der Auftraggeber der Fotografin eine Person nebst Kontaktdaten und Handynummer benennen, die ihr während der betreffenden Veranstaltung sowie für mindestens 3 Stunden vor deren Beginn als verantwortlicher Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung steht.

Bei Veranstaltungen und Hochzeiten kann nicht garantiert werden, dass alle anwesenden Personen abgelichtet werden. Die Fotografin ist jedoch immer sehr bemüht dies zu erreichen.

Die Fotografin wählt die Bilder aus, die sie dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Damit sind ihre Auswahlkriterien anzuerkennen. Die Anzahl der Fotografien liegt, sofern nichts anderes vereinbart, im Ermessen der Fotografin, richtet sich jedoch mindestens am Branchendurchschnitt. Der Auftraggeber erhält ausschließlich bearbeitetes Bildmaterial im jpg-Format. Die Abgabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (RAW) ist nicht eingeschlossen.

Berechtigte Beanstandungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens innerhalb einer Kalenderwoche nach Übergabe der Fotografien an den Auftraggeber bei der Fotografin eingegangen sein. In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer einmaligen Nachbesserung an einem Ort der Wahl der Fotografin. Die vereinbarte Summe bleibt in voller Höhe zahlbar. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die Fotografien als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

Berechtigte Beanstandungen bezüglich der Ausbelichtung von Fotografien müssen schriftlich erfolgen und spätestens innerhalb einer Kalenderwoche nach Übergabe der Fotografien an den Auftraggeber bei der Fotografin eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Fotografien als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen. Als berechtigte Mängel gelten nur technische Unzulänglichkeiten, die nach dem bisherigen Stand der Technik vermeidbar gewesen wären, nicht jedoch geschmackliche Gesichtspunkte. Bei berechtigten Beanstandungen besteht Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung von Fotografien.

Die Fotografin verpflichtet sich ausdrücklich nicht zur dauerhaften Archivierung der bei einer Produktion entstandenen Fotografien. Nach Abgabe der Fotografien darf die Fotografin nach eigenem Ermessen entscheiden, die gespeicherten Fotografien zu löschen.

Die Verbreitung von Fotografien, Lichtbildern, Fotodateien und sonstigen Werken der Fotografin durch den Auftraggeber in Online- und/oder Offline-Medien und/oder auf Datenträgern sowie in sonstiger Weise ist nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung zwischen der Fotografin und dem Auftraggeber zulässig.

Die Versendung der Fotografien per E-Mail an Freunde und Verwandte zu deren privatem Gebrauch ist dem Auftraggeber bei privaten, nicht kommerziellen Fotografien wie Hochzeitsbildern, jederzeit gestattet.

Das private, nicht kommerzielle Nutzungsrecht, gehen erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars auf den Auftraggeber über. Sämtliche Fotos, Dateien und Datenträger bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fotografin.

Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Fotografin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

§ 7 Urheberrechtliche Bestimmungen

Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei den von der Fotografin gelieferten Fotografien um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz handelt. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte stehen der Fotografin zu.

Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urheberrechtvermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100% des Nutzungshonorars zu zahlen.

Bild-vom-Bild-Abzüge oder Repronegative sind nicht zulässige Vervielfältigungen und werden grundsätzlich für alle Aufträge der Fotografin ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche können durch die Fotografin geltend gemacht werden.

§ 8 Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte

Die Fotografin ist Urheberin im Sinne des Gesetzes. Die Fotografin überträgt dem Auftraggeber an den zum Vertragsgegenstand gehörenden Fotografien, Lichtbildern, Dateien, Datenträger und sonstigen digitalen Werken das einfache Nutzungsrecht für den privaten, nicht kommerziellen Bereich.

Der Auftraggeber erwirbt grundsätzlich das einfache Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung. Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100% auf das jeweilige Honorar. Mit der Lieferung wird lediglich das Nutzungsrecht übertragen für die einmalige Nutzung der Fotografien zu dem vom Kunden angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium oder Datenträger, welche(s) der Auftraggeber angegeben hat oder welche(s) sich aus den Umständen der Auftrageilung ergibt.

Im Zweifelsfall ist maßgeblich das Objekt (Internetseite, Zeitschrift etc.) für das die Fotografien ausweislich auf der Rechnung zur Verfügung gestellt worden sind. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Fotografin. Dies gilt insbesondere bei einer Zweitveröffentlichung oder Zweitverwertung.

Der Fotografin steht das ausschließliche Urheberrecht an allen im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Fotografien zu.

Die Vervielfältigung und die Weitergabe an Dritte wird ausschließlich bei Abgabe von privaten Fotografien, die auf CD abgegeben wurden (z.B. Hochzeitsfotografien), sofern dies schriftlich geregelt wurde, für private Zwecke, eingeräumt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.

Jede Veränderung und/oder Weiterbearbeitung (z.B. durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes) der gelieferten Fotografien bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Fotografin.

Erweiterte Nutzungsrechte für den Auftraggeber zur Verbreitung z.B. in Print- oder Onlinemedien, werden gesondert – je nach Nutzungsart – vertraglich geregelt und berechnet. Bei jeglicher Bildveröffentlichung durch den Auftraggeber ist die Fotografin als Urheberin zu benennen. Die Benennung muss beim Bild eindeutig mit »copyright by www.pictureandmore.com picture&more FOTOGRAFIE international Iris Besemer « erfolgen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Fotografin zum Schadensersatz.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen.

Eine kommerzielle Nutzung sowie eine kommerzielle und/oder öffentliche, nicht private Wiedergabe, sind nicht gestattet.

Andere Vereinbarungen wie der Verzicht der Urheberrechte sind ausgeschlossen. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars als erteilt.

Grundsätzlich gilt, dass die Fotografin die Fotografien für eigene Zwecke (z.B. Musterfotografien für andere Interessenten, Ausstellungen, Wettbewerbe etc.) sowie für die firmeneigene Website oder im Rahmen der Eigenwerbung in Print- und Onlinemedien verwenden darf. Dies wird die Fotografin zuvor immer dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber kann jedoch selbstverständlich widersprechen.

Der Auftraggeber ist insofern mit der Veröffentlichung einverstanden und wird auch die Gäste der Veranstaltung darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung der Fotografien erfolgen kann und deren Einverständnis einholen. Für Ersatzansprüche Dritter, die auf dem Nichtvorliegen dieser Einwilligung beruhen, wird der Auftraggeber die Fotografin von der Haftung vollumfänglich freistellen.

Die Fotografin erhält die Exklusiv-Veröffentlichungsrechte unwiderruflich an der Veranstaltung, Hochzeit, Shooting etc.. Veröffentlichungen anderer Fotografien der gleichen Veranstaltung z.B. in Online- und Printmedien sind damit ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

Für Auftraggeber die im Interesse der Öffentlichkeit stehen oder aus sonstigen Gründen die Verwendung der Fotografien durch die Fotografin ablehnen, müssen Exklusivrechte und eine Sperrung der Fotos gesondert vereinbart werden. picture&more FOTOGRAFIE international behält sich vor, in einem solchen Fall einen Aufschlag zu berechnen.

Jegliche unberechtigte, insbesondere ohne Zustimmung der Fotografin erfolgten und über die den Auftraggebern eingeräumten Rechte hinausgehenden Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe der Fotografien zu kommerziellen Zwecken ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche durch die Fotografin bleibt ausdrücklich vorbehalten. Durch die vorgesehenen Schadenersatzanspruchszahlungen werden keine Nutzungsrechte begründet.

§ 9 Lieferbedingungen

Lieferbedingungen und Lieferzeiten werden jeweils im Vertrag geklärt.

Für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Streiks o. ä., sowie durch Beschaffungs- oder Fabrikationsstörungen hat die Fotografin nicht einzustehen.

Liefertermine für Fotografien sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von der Fotografin bestätigt worden sind. Die Fotografin haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit der maximalen Höhe der Auftragssumme. Der Versand aller Lieferungen erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers.

Die Zusendung und Rücksendung von Fotografien, Datenträgern, Filmen, Bildern, Aufnahmeobjekten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

Eventuell entstehende Versandkosten richten sich nach der aktuellen Tarifliste der Post oder sonstiger Paketversender. Sie gelten für den Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bei Versand in andere Länder können zusätzliche Versandkosten und/oder Zollgebühren anfallen, die zu Lasten des Auftraggebers gehen. Die Fotografin rechnet pro Versand zusätzlich eine Verpackungspauschale in Höhe von 7,50 € ab.

Transportschäden sind bei Empfang der Lieferung sofort beim beauftragten Transportunternehmen zu reklamieren. Für Transportschäden haftet ausschließlich das Transportunternehmen im Rahmen seiner Bestimmungen.

§ 10 Honorare, Nebenkosten, Rechnungen

Das vereinbarte Honorar ist spätestens bei der Übergabe der Fotografien in bar ohne Abzug fällig. Alternativ muss bei Übergabe der Fotografien das Honorar auf dem Bankkonto der Fotografin (Vorkasse) gutgeschrieben sein.

Es gilt das in dem Angebot vereinbarte Honorar inklusive der vereinbarten Nebenkosten. Anfallende Nebenkosten wie z.B. Übernachtungs- und Reisekosten, Parkhausgebühren, erforderliche Requisiten, Material- und Laborkosten, Spesen, Eintritte und Auslagen der Fotografin sind vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten.

Wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit oder der vereinbarte Stundenrahmen aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, überschritten, so erhält die Fotografin auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmearbeiten verlängern, den vereinbarten Stundensatz bzw. den Satz der aktuellen Preisliste der Fotografin. Für unvorhergesehene Wartezeiten erhöht sich das Honorar der Fotografin sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweiligen aktuellen Preisliste der Fotografin.

Das Honorar gilt nur für die einmalige Nutzung der Fotografien zu dem vereinbarten Zweck. Soll das Honorar auch für eine weitergehende Nutzung bestimmt sein, ist dieses schriftlich zu vereinbaren.

Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die in Auftrag gegebenen und gelieferten Fotografien nicht veröffentlicht werden. Bei Verwendung der Aufnahmen als Arbeitsvorlage für Layout- und Präsentationszwecke fällt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ein Honorar von mindestens 75 € pro Aufnahme an.

Rabatte jeglicher Form sind nicht kombinierbar, übertragbar oder auszahlfähig.

Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers sind zusätzlich zu vergüten.

Rechnungen der Fotografin sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben die Fotografien Eigentum der Fotografin.

§ 11 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Die Übertragung des Eigentums erfolgt unter der Bedingung der vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrages sowie der vollständigen Begleichung aller zugunsten des Fotografen bestehenden Forderungen.

Sollte ein unbezahlter Gutschein von einem Kunden eingelöst werden, verfügt die Fotografin über den Eigentumsvorbehalt über diesen Gutschein und ist nicht verpflichtet diesen einzulösen. In diesem Fall wird der Gutscheininhaber auf Anfrage über den Grund der Sperrung aufgeklärt.

Mit der Auftragserteilung wird eine Anzahlung in Höhe von 35% der Auftragssumme fällig.

Mangels schriftlicher Vereinbarung gilt das Honorar nach der gültigen Preisliste.

Im Zuge der Durchführung der Arbeiten des Auftraggebers gewünschte Änderungen gehen zu dessen Kosten.

Im Falle einer Stornierung eines reservierten Fototermins werden dem Auftraggeber folgende Kosten berechnet: Stornierungen durch den Kunden, insbesondere bei Hochzeitsfotografien, bis 180 Tage vor dem vereinbarten Fototermin 50%, bis 90 Tage 75%, bei weniger als 30 Tagen 100% des Auftragsvolumens, auch wenn noch keine Anzahlung geleistet wurde.

Eine Stornierung oder Terminverschiebung muss schriftlich erfolgen.

Weitere Kosten für Zusatzbestellungen wie z.B. Visagisten sind zusätzlich vollumfänglich, unabhängig von den Stornierungskosten, zu ersetzen.

Zahlungsansprüche der Fotografin kann der Auftraggeber nur dann mit einer Gegenforderung aufrechnen - und sich insoweit von seiner Zahlungspflicht befreien - wenn die Fotografin die betreffende Gegenforderung des Auftraggebers schriftlich anerkennt.

§ 12 Haftung

Die Fotografin haftet maximal in Höhe der Auftragssumme. Die Fotografin haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder unerlaubten Handlung resultieren. Der Ersatz eines etwaigen mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet.

Die Organisation sowie die Ausführung der beauftragten Arbeiten erfolgen mit größter Sorgfalt durch die Fotografin.

Sollte jedoch auf Grund von Umständen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat (z.B. Umstände höherer Gewalt, plötzliche Krankheit, Verkehrsunfall, PKW-Panne, Umwelteinflüsse, Verkehrsstörungen, Fremdeinwirkungen etc.) die Fotografin nicht oder nicht rechtzeitig zu dem vereinbarten Fototermin erscheinen, können die Auftraggeber keine Schadenersatzansprüche für jegliche daraus resultierenden Schäden oder Folgen geltend machen. Die Fotografin verpflichtet sich jedoch bei Nichterscheinen eine evtl. geleistete Anzahlung den Auftraggebern zurückzuerstatten bzw. eine angemessene Preisminderung entsprechend der nicht geleisteten Fotografien zu gewähren.

Sollte es kurzfristig aufgrund der z.B. oben genannten Umstände zum Ausfall der Fotografin kommen, und sollte die Fotografin aufgrund dieser Umstände hierzu in der Lage sein, wird sie sich bemühen, soweit von den Auftraggebern gewünscht, einen Ersatzfotografen zu empfehlen, der auf eigene Rechnung seine Leistungen erbringt. Ein Anspruch auf einen Ersatzfotografen wird hierdurch nicht begründet. Für eventuelle Mehrkosten, die durch die Buchung eines Ersatzfotografen oder anderer Dritter entstehen, wird ausdrücklich nicht gehaftet.

Im Fall der berechtigten Mangelhaftigkeit steht dem Auftraggeber ein Verbesserungsanspruch durch die Fotografin zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie von der Fotografin abgelehnt, steht dem Auftraggeber ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel.

Die Fotografin haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Fotografien nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.

Sie haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Fotografien durch den Auftraggeber entstehen. Für eigenes Verschulden haftet die Fotografin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Nebenpflichten

Der Auftraggeber versichert, dass er an allen der Fotografin übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist die Fotografin berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung ihrer Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 14 Ansprüche Dritter

Für die Einholung einer erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Auftraggeber zu sorgen. Er hält die Fotografin diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UhrG, 1041 ABGB. Die Fotografin garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen etc.), insbesondere von Modellen, nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke.

§ 15 Vertragsstrafe, Schadenersatz

Bei jeglicher unberechtigten (ohne schriftliche Zustimmung der Fotografin erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe der Fotografien, ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.

Überlässt die Fotografin dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Kalenderwoche nach Zugang auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte Fotografien kann die Fotografin, sofern sie den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.

§ 16 Rechtswirksamkeit, Statut und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, auch bei Lieferungen und Veröffentlichungen im Ausland.

Für alle nicht in diesen AGB geregelten Punkten, tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.

Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz der Fotografin. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Betriebssitz anhängig gemacht werden

Für den Fall das der Auftraggeber keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluß ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz der Fotografin als Gerichtsstand vereinbart.

§ 17 Datenschutz

Der Auftraggeber stimmt der Nutzung und Verarbeitung seiner persönlichen und angegebenen Daten ausdrücklich zu, sofern Sie nur im Sinne der Geschäftsabwicklung benutzt werden. Die Daten werden teilweise zur internen Nutzung gespeichert und hierbei selbstverständlich vertraulich behandelt. Ausnahmen sind die Weitergabe von Daten an Dritte (Labor etc.), sofern es für den Auftrag notwendig ist.

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden.

Die Auftraggeber erklären sich damit einverstanden, dass ihre zum Geschäftsverkehr erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Bei allen Veröffentlichungen zu Werbezwecken werden ausschließlich die Vornamen der Personen/des Brautpaares publiziert.

Diese AGB gelten ab dem 01.01.2013